

Informationen zur Übertragung der Austrittsleistung

Zusammen mit Ihrer Austrittsabrechnung haben Sie ein Formular erhalten, das uns mit den Anweisungen für die Übertragung der Austrittsleistung zurückzuschicken ist.

Bitte stellen Sie uns dieses Formular **in den nächsten zehn Tagen zu**.

Dieser Betrag entspricht Ihrem bei der Vorsorgeeinrichtung Ihres letzten Arbeitgebers für Ihren Altersrücktritt angesparten Guthaben. Für die Übertragung gibt es drei Möglichkeiten:

1- Sie haben wieder eine neue Stelle und haben sich der Vorsorgeeinrichtung Ihres neuen Arbeitgebers angeschlossen. In diesem Fall müssen Sie uns den Namen und die Adresse dieser Einrichtung, die Vertragsnummer und die Bank- oder PostFinance-Verbindung mitteilen (wenn möglich Einzahlungsschein beilegen).

2- Sie haben derzeit keine Stelle. In diesem Fall müssen sie die Überweisung Ihrer Leistung auf ein BVG-Freizügigkeitskonto (Sperrkonto) beantragen. Ein solches Konto können Sie bei einer Bank oder einer Versicherungsgesellschaft eröffnen. Auf dieses Konto gelangen alle bei Vorsorgeeinrichtungen Ihrer früheren Arbeitgeber angesparten Beträge. Treten Sie als Folge eines neuen Stellenantritts wieder als aktiv versicherte Person einer Vorsorgeeinrichtung bei, können Sie den Betrag des Sperrkontos an diese neue Einrichtung überweisen lassen. In diesem Fall müssen Sie uns eine Kopie der Unterlagen über die Eröffnung des Freizügigkeitskontos zustellen, damit wir die Überweisung veranlassen können.

Verfügen Sie bereits über ein Freizügigkeitskonto, muss kein neues eröffnet werden. In diesem Fall brauchen Sie uns nur die Kontoverbindung mitzuteilen.

Achtung: In beiden Fällen kann die Überweisung nicht auf Ihr persönliches Konto erfolgen. Verzichten Sie deshalb darauf, uns entsprechende Angaben zu machen.

3- Wenn Sie die Schweiz definitiv verlassen und uns eine Abmeldebestätigung der Einwohnerkontrolle vorlegen oder wenn Sie eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und uns eine entsprechende Bestätigung einer AHV-Ausgleichskasse zustellen, kann Ihre Austrittsleistung an Sie überwiesen werden. In diesem Fall ist die schriftliche Zustimmung Ihrer Ehegattin oder Ihres Ehegatten erforderlich. Ausserdem müssen Sie uns für die Auszahlung Ihre persönliche Bankverbindung mitteilen.

Jede direkte Auszahlung der Freizügigkeitsleistung an die begünstigte Person ist steuerpflichtig.

Bemerkung: Eine Stiftung darf das Guthaben von ausgetretenen Versicherten nicht länger als sechs Monate behalten. Deshalb bitten wir Sie, uns umgehend Anweisungen für die Übertragung zu erteilen. Nach einer erfolglosen zweiten Mahnung wird Ihre Freizügigkeitsleistung an die Auffangeinrichtung BVG in Zürich überwiesen. Sie verwaltet alle nicht geltend gemachten Vorsorgeguthaben. Diese Einrichtung erhebt für die Kontoführung Gebühren.

Verwaltungsanschrift

Fondation Patrimonia
Rue Saint-Martin 7
CH-1003 Lausanne

Hauptsitzadresse

Fondation Patrimonia
Rte François-Peyrot 12
CH-1215 Genève 15

info@patrimonia.ch
T +41 58 806 08 00



Freizügigkeitsabkommen

Das Freizügigkeitsabkommen ist eines der sieben zwischen der Schweiz und der EU am 21. Juni 1999 geschlossenen Abkommen (bilaterale Verträge). Dieses Abkommen koordiniert unter anderem die verschiedenen nationalen Systeme der sozialen Sicherheit. Es hat jedoch keine Vereinheitlichung dieser verschiedenen Systeme zur Folge.

Im Bereich der beruflichen Vorsorge fällt nur die gesetzliche Minimalvorsorge (BVG) unter den Anwendungsbereich des Freizügigkeitsabkommens.

Das Abkommen betrifft Schweizer oder EU-Bürger, die in der EU oder in der Schweiz arbeiten. Es gilt auch für Personen, welche die Schweiz verlassen und Wohnsitz in einem EU-Staat nehmen, und umgekehrt.

Koordination mit EU- und EFTA-Mitgliedern

Verbot von Barauszahlungen beim Verlassen der Schweiz

Die wichtigste Auswirkung des europäischen Rechts auf die berufliche Vorsorge betrifft die Einschränkung der Barauszahlung beim Verlassen der Schweiz. Nach EU-Recht ist eine Barauszahlung des obligatorischen Teils einer Freizügigkeitsleistung bei endgültigem Verlassen eines Landes nicht möglich, soweit die Person in einem anderen Mitgliedstaat der EU weiter versicherungspflichtig ist.

Gestützt auf diesen Grundsatz wurde die Möglichkeit der Barauszahlung von Guthaben aus der beruflichen Vorsorge, wie sie in Art. 5 des Freizügigkeitsgesetzes vorgesehen ist, im Rahmen des Freizügigkeitsabkommens eingeschränkt und in Art. 25f dieses Gesetzes aufgenommen. Diese Einschränkung ist fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommens, d. h. am 1. Juni 2007, in Kraft getreten. Sie gilt auch für die EFTA-Länder.

Die Barauszahlung des Vorsorgeguthabens bei der endgültigen Ausreise ins Ausland ist unter folgenden Voraussetzungen nicht mehr möglich:

- Die Ausreise erfolgte nach dem 1.6.2007 **und**
- Die Barauszahlung betrifft ein Guthaben im Rahmen der gesetzlichen Minimalvorsorge (BVG) **und**
- Die Person reist in einen EU- oder EFTA-Staat aus **und**
- Sie ist in diesem neuen Land weiterhin obligatorisch für Alter, Invalidität und Hinterlassenenleistungen versichert.

Besteht das Altersguthaben einer Person aus Leistungsansprüchen aus der obligatorischen und der ausserobligatorischen Versicherung, kann nur die Leistung der obligatorischen Versicherung nicht mehr in bar ausbezahlt werden. Ist nur eine der oben erwähnten Voraussetzungen nicht erfüllt, kann bei der Ausreise das ganze Guthaben in bar ausbezahlt werden.

Die Barauszahlung ist bei der Ausreise aus der Schweiz und definitiver Niederlassung in Liechtenstein nicht möglich.

Verwaltungsanschrift

Fondation Patrimonia
Rue Saint-Martin 7
CH-1003 Lausanne

Hauptsitzadresse

Fondation Patrimonia
Rte François-Peyrot 12
CH-1215 Genève 15

info@patrimonia.ch
T +41 58 806 08 00

